



### b) Umsatzsteuer

Geschenke sind als **Eigenverbrauch** zu versteuern, falls beim Einkauf der Geschenke ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde.

Dies gilt jedoch **nicht** für **Geschenke von geringem Wert** (zB Kugelschreiber, Feuerzeuge) und auch nicht für **zusätzliche Geschenke bis zu € 40,00** pro Jahr pro Person sowie für die Überlassung von Warenmustern.

### c) Verbuchung

#### ◆ Geschenkeinkauf:

Werbeaufwand

Vorsteuer

an: Lieferant

#### ◆ Eigenverbrauch

Werbeaufwand

an: Eigenverbrauch 20 % (Erlöskonto)

Umsatzsteuer

## 3.0 SPONSORING

Sponsorzahlungen sind dann Betriebsausgaben, wenn sie nahezu ausschließlich auf einer wirtschaftlichen Grundlage beruhen und als eine **angemessene Gegenleistung für die** vom Gesponserten übernommene **Verpflichtung zu Werbeleistungen** angesehen werden können.

Der Sponsortätigkeit muss eine breite öffentliche Werbewirkung zukommen.

### Folgende Punkte sind zu beachten:

- ◆ Der gesponserte Sportler oder Künstler muss sich als Werbeträger eignen und **Werbeaufwand** und **Eignung** müssen in einem **angemessenen Verhältnis** stehen.
- ◆ Die vereinbarte **Reklame** muss **ersichtlich** sein (zB durch Aufschrift am Sportgerät oder auf der Sportkleidung oder Führung des Sponsornamens in der Vereinsbezeichnung). Die Werbefunktion wird auch durch eine Wiedergabe in den Massenmedien erkenntlich.
- ◆ Bei Kulturveranstaltungen, wie zB Opern- und Theateraufführungen oder Kinofilmen, wird der Betriebsausgabenabzug auch anerkannt, wenn die Tatsache der Sponsortätigkeit angemessen in der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird. Das wird ua erreicht, wenn der Sponsor anlässlich der Veranstaltung zB im **Programmheft** erwähnt wird, in der Inserat- oder Plakatwerbung auf die Sponsortätigkeit hingewiesen wird oder darüber in den Massenmedien redaktionell berichtet wird.
- ◆ Sponsorzahlungen an politische Parteien sind nicht mit steuerlicher Wirkung absetzbar und zwar auch dann nicht, wenn eine gewisse Werbewirkung damit verbunden ist.

### Umsatzsteuer

Da die Gelegenheit zur Werbung als adäquate Gegenleistung gilt, liegt beim Sponsoring ein tauschähnlicher Umsatz vor, welcher den Sponsor zum Vorsteuerabzug berechtigt.

### Verbuchung

Anerkannte Sponsorzahlungen können auf dem Konto Werbeaufwand oder Sponsoring verbucht werden. Andernfalls empfiehlt sich das Konto Repräsentationsaufwendungen.



Erwarten Sie mehr.

Steuer & Service Steuerberatungs GmbH  
Wiplingerstraße 24  
1010 Wien

e-Mail: [britta.leskovar@steuer-service.at](mailto:britta.leskovar@steuer-service.at)

Tel: 01/24 701 – 307 Dw

Fax: 01/24 701 – 111

### Unterrichtende Tätigkeit – Umsatzsteuerfreiheit auch für juristische Personen

Die unterrichtende Tätigkeit von Privatlehrern an Privatschulen ist gem. § 6 Abs. 1 Z 11 lit b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Diese Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, wie z.B. das BFI, das WIFI, Maturaschulen, Rechtskurse, Sprachschulen u.a. (UStR 2000, Rz 877).

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) hat in seinem Urteil vom 5.11.2004 entschieden, dass diese Unterrichtserteilung unabhängig davon, von wem der Unterricht erteilt wird, von der USt befreit ist. Somit ist dieser Umsatz auch dann befreit, wenn das ausführende Unternehmen keine Einzelperson, sondern ein Personenzusammenschluss oder eine juristische Person (z.B. eine GmbH) ist. Nach den Ausführungen des UFS wird mit dieser Entscheidung den Bestimmungen der 6. MWSt-Richtlinie der EU (77/388/EWG) entsprochen.

Die in den UStR 2000 unter Rz 879 vertretene gegenteilige Ansicht des Finanzministeriums wird somit vom UFS nicht geteilt.

